

Risikobeurteilung und IKS unter dem neuen Rechnungslegungsrecht (Art. 957ff OR)

Die seit dem 1.1.2013 gültigen und nach Ablauf der Übergangsfrist von 2 Jahren nun allein anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften im Obligationenrecht haben u. a. auch die Thematik der Berichterstattung zur Risikobeurteilung aufgenommen und nun KMU-freundlicher geregelt.

Neue Regelung

Anstelle einer zwingenden Angabe im Anhang zur Jahresrechnung über die Durchführung einer Risikobeurteilung, wurde die Thematik richtigerweise als Teil des Lageberichts (Art. 961c OR) erkannt und kommt daher zwingend nur bei entsprechend grossen Unternehmen zur Anwendung. Die Aussagen im Lagebericht sind inhaltlich auch nicht von der Revisionsstelle zu prüfen und liegen somit in der ungeteilten Verantwortung des Verwaltungsrats. Damit fällt aus meiner Sicht auch eine bisher verbreitete Einschränkung in Bezug auf die Art der zu beurteilenden Risiken weg. Diese wurde in der Vergangenheit – im Sinne einer Minimallösung - oft nur auf Risiken beschränkt, welche sich direkt auf die Erarbeitung und Darstellung der Jahresrechnung auswirken.

Die «Pflichtübung» über die Berichterstattung zur Risikobeurteilung fällt somit bei Unternehmen weg, welche einer eingeschränkten Revision unterliegen bzw. darauf verzichten können (Opting out) somit weg. Hingegen bleibt die Verantwortung für die Leitungsorgane unverändert bestehen, sich über mögliche Risiken umfassend ins Bild zu setzen oder durch beauftragte Personen ins Bild setzen zu lassen. Dies nicht zu tun, erhöht für den Verwaltungsrat das eigene Risiko einer möglichen Haftung im Falle eines Schadens.

Weiteres Vorgehen

Sowohl Risikomanagement als auch IKS (Internes Kontrollsystem) wurden im Zuge der Anpassungen des Obligationenrechts per 1.1.2008 (neues GmbH-Recht sowie Neuregelung der Revision) von der Treuhand- und Beraterbranche ausgiebig thematisiert. Dank Internet findet die interessierte Person verschiedenste Tools und Vorlagen für die Ausarbeitung und Einführung von Risikomanagement im Unternehmen.

Oft werden folgende vier Schritte beschrieben:

1. Risikoidentifikation

Erfassen der im Unternehmen vorhandenen Risiken nach Gruppen z.B. Geschäft, Personen, Finanzen, Sachen, Technologie, Gesetzgebung, Haftung, Ökologie

2. Risikobewertung

Bewerten der identifizierten Risiken in einer Matrix von Eintretenswahrscheinlichkeit x Schadensausmass

3. Risikomassnahmen

Festlegen von Massnahmen, welche die wesentlichen Risiken auf ein von der Unternehmensleitung akzeptiertes Niveau reduzieren

4. Risikokontrolle

Periodische Überprüfung und Berichterstattung

Bei der Unterstützung von Kunden in diesem Bereich habe ich die Erfahrung gemacht, dass es wichtig ist, ein gemeinsames, abgestimmtes Verständnis bezüglich einzubeziehende Elemente, Bewertungsform und -massstab und eine gemeinsame Sprache zu finden. Je nach Grösse und Art der einbezogenen Gremien sowie der Führungskultur im Unternehmen benötigt dies vielleicht mehr Zeit als zu Beginn erwartet. Für die erfolgreiche und nachhaltige Einführung von Risikomanagement und IKS ist dies aus meiner Sicht jedoch wesentlich. Das Erarbeiten des gemeinsamen Verständnisses führt oft zur Erkenntnis, dass sowohl Risikomanagement als auch IKS vor allem eine Denkhaltung sind. Zu verstehen, warum gewisse Tätigkeiten und Kontrollen durchgeführt werden müssen, führt zu Akzeptanz und zur Übernahme von Verantwortung (auch bei sog. Untergebenen). Die im Rahmen von Risikomanagement und IKS durchzuführenden Tätigkeiten sollten in die bereits bestehenden Prozesse integriert werden können bzw. diese allenfalls entsprechend erweitert werden. Als Internes Kontrollsystem IKS werden im Übrigen sämtliche Massnahmen und Anordnungen verstanden, wodurch die Vermö-

genswerte des Unternehmens geschützt, die Richtigkeit der Buchführung und Rechnungslegung sichergestellt und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ermöglicht werden.

Fazit

Risikomanagement ist trotz der angepassten Vorschriften im Obligationenrecht ein unabdingbarer Teil der Führungsprozesse von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung im KMU. Durch einen strukturierten Informationsaustausch zwischen VR und GL werden die externen und internen Risiken bewusst gemacht und nur dadurch können die Organe ihre Verantwortung mit der notwendigen Sorgfalt wahrnehmen. Dies ist angesichts der sich immer schneller vollziehenden Veränderungen im Umfeld der Unternehmen auch bei KMU nicht mehr nur «Nice to have» sondern massgeblich für den nachhaltigen Erfolg.

Markus Gehri (dipl. Wirtschaftsprüfer) leiten den Bereich Beratung bei der ATIBA AG in Ittigen. Als ausgewiesener Spezialist ist er Ihr Ansprechpartner in Sachen Wirtschaftsberatungen.



ATIBA AG

Untere Zollgasse 136
3063 Ittigen
Telefon 031 921 91 91
markus.gehri@atiba-ag.ch
www.atiba-ag.ch